

## **Verordnung des Landesverwaltungsamtes**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinbergsbach (km 36+300)**

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Eine in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinbergsbach (km 36+300) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode, im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Arnstein und der Stadt Mansfeld und im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Aschersleben.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000	(HQ <sub>100</sub> )
Lageplan Blatt 1 bis 12	Maßstab 1: 5.000	(HQ <sub>100</sub> ).

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz und der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz, der Stadt Arnstein und der Stadt Mansfeld sowie dem Landkreis Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode, Marktplatz 1, 06493 Harzgerode
3. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/2, 06526 Sangerhausen
4. Stadt Arnstein, OT Quenstedt, Eislebener Straße 2, 06333 Arnstein
5. Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Mansfeld
6. Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
7. Stadt Aschersleben, Markt 1, 06443 Aschersleben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Eine (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *24.10.2013*



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes